

Hausordnung für die Verwaltungsgebäude des Lahn-Dill-Kreises



(Stand: 18. Februar 2019)

1 Geltungsbereich

- 1.1. Die Hausordnung gilt für alle im Eigentum des Lahn-Dill-Kreises stehenden Verwaltungsliegenschaften mit Ausnahme der Schulen. Dazu zählen jeweils die Gebäude einschließlich der dazu gehörenden Freiflächen (im Folgenden als Objekte bezeichnet) sowie für die vom Lahn-Dill-Kreis für die Durchführung des Betriebes von Verwaltungsaufgaben angemieteten Gebäude und Flächen.
- 1.2. Die Hausordnung gilt für alle Personen, die sich in diesen Objekten bewegen/aufhalten. Mit dem Betreten der Objekte akzeptieren die Nutzer(innen) automatisch die Hausordnung.

2 Zugang zum Gebäude

- 2.1. Das Betreten der Objekte ist den Personen gestattet, die ein berechtigtes Anliegen haben, in dem Objekt ihren Angelegenheiten nachzugehen.
- 2.2. Der Zutritt zum Objekt ist für Kunden(innen) grundsätzlich nur während der offiziell bestimmten Öffnungszeiten der Verwaltungsgebäude (Aushang in den Gebäuden), während der Sitzungen der öffentlich tagenden Gremien des Lahn-Dill-Kreises sowie zu besonderen Zwecken und ausdrücklich festgelegten Anlässen gestattet.

3 Allgemeine Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit

- 3.1. Benutzer(innen) der Objekte dürfen die nach allgemeinen Regeln bestimmte Sicherheit, die vorgegebene Ordnung und die Sauberkeit in den Objekten weder durch ihr Verhalten noch ihr Handeln stören.
Objekte und deren Inventar sind immer pfleglich, dem bestimmten Nutzungszweck entsprechend zu behandeln.
- 3.2. Plakatierungen am und in den Gebäuden sind nicht gestattet.
- 3.3. Abfall ist möglichst zu vermeiden. Anfallender Abfall ist – soweit verfügbar - in die dafür vorgesehenen Behältnisse fachgerecht zu entsorgen.
- 3.4. Das Betreten und Verlassen der Gebäude ist nur durch die dafür eigens ausgewiesenen Türen gestattet. Diese sind, so sie nicht von den berechtigten Personen genutzt werden, geschlossen zu halten.
Fenster sind von Kunden(innen) prinzipiell geschlossen zu halten.
- 3.5. Kunden(innen) halten sich vor der Erledigung ihrer Anliegen in den dafür bestimmten Wartebereichen auf. Nach der Besorgung des Behördengeschäftes verlassen sie das jeweilige Objekt zügig.
- 3.6. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
Ausgenommen davon sind Blindenführhunde und Therapiehunde.

3.7. Das Abstellen und die Benutzung von Fahrrädern, Rollern sind in den Objekten (Gebäuden) nicht gestattet. Sie sind auf den eigens dafür bereitgestellten Stellplätzen (Fahrradständer usw.) abzustellen.

3.8. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen (Autos und Motorrädern) ist nur auf den eigens dafür ausgewiesenen Parkflächen gestattet.

Es ist insbesondere dafür zu sorgen, dass die Feuerwehrezufahrten und Aufstellflächen der Feuerwehren immer freigehalten werden.

4 Werbung und Verkauf/Handel

4.1. Die Hausrechtsbeauftragten entscheiden über die Aushänge/Auslagen, die nur an den dafür zugelassenen Stellen erfolgen dürfen.

4.2. Das Bewerben und Verkaufen von gewerblichen Waren und Dienstleistungen durch Dritte ist in den Objekten nicht gestattet.

5 Brandschutz

5.1. Die in den Objekten verfügbaren Brandmeldeanlagen sowie Rettungswege und Notausgänge sind nur in Notfällen zu betätigen/zu benutzen.

5.2. Alle Personen haben durch aktive Unterstützung der Ziele des Brandschutzes dafür Sorge zu tragen, dass dieser gewährleistet ist.

5.3. Brand- und Rettungswege sind freizuhalten. Alarmierungen sind zu befolgen. Das Objekt ist in diesen Fällen zügig zu verlassen. Ausgewiesene Sammelpunkte sind aufzusuchen. Auf die Brandschutzordnungen, jeweils Teil B, wird verwiesen.

5.4. Offenes Licht sowie das Anzünden und Abbrennen von Kerzen, egal zu welchen Anlässen, ist nicht gestattet.

6 Rauchen

6.1. In den Gebäuden ist das Rauchen nicht gestattet.

6.2. Außerhalb der Gebäude ist das Rauchen nur in den dafür ausgewiesenen „Raucherzonen“ gestattet.

7 Hausrecht

Inhaber des Hausrechts ist die Landrätin/der Landrat. Er/Sie kann durch seine/ihre Stellvertreter(innen) und die ausdrücklich benannten Hausrechtsbeauftragten (siehe Anlage) vertreten werden. Hausrechtsbeauftragte sind die in der Anlage aufgeführten Personen.

Den rechtmäßigen Aufforderungen der durch die Landrätin/den Landrat festgelegten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.

8 Konsequenzen bei Verstößen gegen die Hausordnung

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Hausordnung kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

Wer gegen die Hausordnung verstößt und dadurch Schäden verursacht wird ersatzpflichtig gemacht.

9 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.

Wetzlar, 18. Februar 2019



Wolfgang Schuster
Landrat

Anlage

Bestimmung der Hausrechtsbeauftragten

Anlage**Hausrechtsbeauftragte im Sinne der Hausordnung**

(Stand 18.02.2019)

Gebäude	Beauftragte/r	Org.-Einheit
Alle Gebäude	Thomas Peter	Personal, Organisation, Technik (11)
	Rüdiger Klingelhöfer	Immobilienwirtschaft (11.3)
WETZLAR		
Karl-Kellner-Ring 51	Thomas Peter	Personal, Organisation, Technik (11)
	Rüdiger Klingelhöfer	Immobilienwirtschaft (11.3)
Karl-Kellner-Ring 39	Thomas Peter	Personal, Organisation, Technik (11)
	Rüdiger Klingelhöfer	Immobilienwirtschaft (11.3)
Karl-Kellner-Ring 19 - 21	Anne Peter-Lauff	Zuwanderung und Integration (41.4)
	Simone Vetter	Schulabteilung (34)
Baumeisterweg 3	Michael Reblin	Technisches Verkehrswesen (15.5)
	Susanne Szabo	Personenbezogenes Verkehrswesen (15.2)
Franz-Schubert-Straße 4	Rupert Heege	Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (22)
	Wolfgang Blicher	
DILLENBURG		
Wilhelmstraße 16 – 22 Kreishaus 1 und 3	Rüdiger Klingelhöfer	Immobilienwirtschaft (11.3)
	Uwe Rumpf	
Wilhelmstraße 16 – 22 Kreishaus 2 und 4	Reiner Gail	Kommunales Jobcenter Lahn-Dill
Europaplatz 1	Michael Benner	Beistandschaften und Vormundschaften (32.2)
Berliner Straße 42	Agnes Jung	Zuwanderung und Integration (41.4)
Herwigstraße 5 a/ Bahnhofstraße 10	Dorothe Schorn	Erziehungs- und Familienberatung (32.3)
	Joachim Reinisch	Medienservice (34.2)
HERBORN		
Junostraße 1	Annelore Simani-Kolb	Technisches Verkehrswesen (15.5)
	Rolf Dietermann	
Schlossstraße 20	Dr. Hans-Joachim Stumpf	Veterinärwesen und Verbraucherschutz (25)
	Nick Schäfer	Gesundheit (21)
Willy-Brandt-Straße 43	Ulrike König	Altenpflegeschule (41.3)
	Markus Roth	